SICHERHEITSDATENBLATT entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830



MÜCKEN UND GELSEN ABWEHR

1/23

Überarbeitet am : 21/06/2019 Ausgabedatum : 21/06/2019 Version : 1 / Deutschland/ Österreich

ABSCHNITT I: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Produktname MÜCKEN UND GELSEN ABWEHR

Produktnummer (UVP) 80032374

Registrierungsnummer /

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Biozid TP18, Insektizid

REACH PC8 AE : Aerosol

Verwendungen, von denen abgeraten wirdKeine weiteren Informationen verfügbar.

1.3 . Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant SBM Life Science GmbH

Raiffeisenstraße 15a,

40764 Langenfeld - DEUTSCHLAND

+49 (0) 2173 89321 09

Abteilung Qualitätssicherung Email: sds@sbm-company.com

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer +1 813-676-1669

SICHERHEITSDATENBLATT entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830



MÜCKEN UND GELSEN ABWEHR

2/23

Überarbeitet am : 21/06/2019 Ausgabedatum : 21/06/2019 Version : 1 / Deutschland/ Österreich

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Physikalischen Gefahren:

Aerosole, Gefahrenklasse Kategorie 2 (Aerosol 2)

H223 Entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Gefahren für die Gesundheit:

Nicht gennant.

Gefahren für die Umwelt:

Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität), Gefahrenklasse Kategorie 1 (Aquatic Acute 1)

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität), Gefahrenklasse Kategorie 1 (Aquatic Chronic 1)

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung : Keine

Gefahrenpiktogramme:





Signalwort: Achtung

Gefahrenhinweise:

H223 Entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
 H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

SICHERHEITSDATENBLATT entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830



MÜCKEN UND GELSEN ABWEHR

3/23

Überarbeitet am : 21/06/2019 Ausgabedatum : 21/06/2019 Version : 1 / Deutschland/ Österreich

Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen

fernhalten. Nicht rauchen.

P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

P410 +P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit örtlichen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Weitere Informationen:

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Zusätzliche Kennzeichnung:

Keine

2.3 Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung

Aerosol (AE)

Gefährliche Inhaltsstoffe

Gefahrenhinweise gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

SICHERHEITSDATENBLATT entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830



MÜCKEN UND GELSEN ABWEHR

4/23

Überarbeitet am : 21/06/2019 Ausgabedatum : 21/06/2019 Version : 1 / Deutschland/ Österreich

Name	Identifikator CAS Nr / EG Nr / Index Nr	REACH / Nr	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	% (Gew./Gew.)
Butan	106-97-8 203-448-7 601-004-00-0	01-2119474691- 32-	Flam. Gas 1, H220 Press Gas	9,000 < x < 30,000
Propan*	74-98-6 200-827-9 601-003-00-5	01-2119486944- 21-	Flam. Gas 1, H220 Press Gas	9,000 < x < 30,000
Butan*	75-28-5 200-857-2 601-004-00-0	01-2119485395- 27	Flam. Gas 1, H220 Press Gas	5,000 < x < 9,000
Kohlenwasserstoffe, C11-C13, isolkanes, <2% Aromaten	920-901-0 /	01-2119456810- 40-	Asp. Tox. 1, H304 EUH066	5,000 < x < 9,000
Transfluthrin	118712-89-3 405-060-5 607-223-00-8	/	Skin Irrit. 2, H315 Aquatic Acute 1, H400 (M=1 000) Aquatic Chronic 1, H410 (M=1 000)	0,025 < x < 0,500
Toluol*	108-88-3 203-625-9 601-021-00-3	/	Flam. Liq. 2, H225 Repr. 2, H361d Asp. Tox. 1, H304 STOT RE2, H373 Skin Irrit. 2, H315	0,010 < x < 0,500
Piperonylbutoxid	51-03-6 200-076-7 /	01-2119537431- 46-	Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410	0,010 < x < 0,250

^{*}Stoffe, für die es Grenzwerte der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gibt.

Sonstige Angaben

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Maßnahmen allgemein

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett

bereithalten.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen

Erste-Hilfe-

Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung

sorgen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.

SICHERHEITSDATENBLATT entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830



MÜCKEN UND GELSEN ABWEHR

5/23

Überarbeitet am : 21/06/2019 Ausgabedatum : 21/06/2019 Version : 1 / Deutschland/ Österreich

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Sofort gründlich mit Wasser spülen. Bei Hautreizung oder -ausschlag:

Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt Sofort bei weit geöffneten Lidern anhaltend mit Wasser spülen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 15 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlieder gut geöffnet werden sollen. Bei

anhaltender Reizung einen Augenarzt aufsuchen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Kein Erbrechen darf herbeigeführt werden. Kein Arzneimittel darf verabreicht werden, das

nicht vom Arzt verordnet worden ist.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen Keine besonderen Informationen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Gefahr Keine Informationen verfügbar.

Behandlung Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel Schaum, Wassersprühstrahl, Kohlendioxid (CO₂), Trockenlöschpulver.

Ungeeignete Löschmittel Wasser im Vollstrahl.

SICHERHEITSDATENBLATT entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830



MÜCKEN UND GELSEN ABWEHR

6/23

Überarbeitet am : 21/06/2019 Ausgabedatum : 21/06/2019 Version : 1 / Deutschland/ Österreich

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.

Bei Überhitzung besteht die Gefahr, dass Aerosol-Behälter sich verformen, bersten und an eine erhebliche Entfernung geschleudert

werden.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Brandbekämpfung Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät. Eine komplette

Brandschutzkleidung ist stets zu tragen.

Löschanweisungen Rauchgase nicht einatmen. Zur Kühlung exponierter Behälter einen

Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Das Löschwasser

eindämmen und auffangen (umweltgefährdender Stoff).

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Umgebung belüften. Umgebung räumen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

Jede Art von Zündquelle (Zigaretten, Flammen, Funken usw.) oder Wärmequelle ist aus dem Bereich zu entsorgen, in dem das Produkt

ausgetreten ist.

Geschultes Personal Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden.

Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung

der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

Verunreinigten Bereich lüften. Kontaminierten Bereich kennzeichnen und Unbefugten den Zutritt verbieten.

SICHERHEITSDATENBLATT entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830



MÜCKEN UND GELSEN ABWEHR

7/23

Überarbeitet am : 21/06/2019 Ausgabedatum : 21/06/2019 Version : 1 / Deutschland/ Österreich

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen Nicht in die Kanalisation oder in Flüsse ableiten. Eindringen in den

Untergrund vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung Die Ausbreitung durch Eindämmen verhindern. Produkt mit

aufsaugenden Mitteln aufnehmen. Verschüttetes Material in einen für

die Entsorgung geeigneten Container kehren oder schaufeln.

Jede Art von Zündquelle (Zigaretten, Flammen, Funken usw.) oder Wärmequelle ist aus dem Bereich zu entsorgen, in dem das Produkt

ausgetreten ist.

Reinigungsverfahren Das ausgetretene Produkt mit trägem, absorbierendem Material

aufnehmen.

Bereich mit Wasser abspritzen. Das Spülwasser auffangen und

anschließend entsorgen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu

sorgen.

Sonstige Angaben Verunreinigte Materialien unter Beachtung der derzeit gültigen

Vorschriften entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur An einem gut gelüfteten Ort arbeiten. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

SICHERHEITSDATENBLATT entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830



MÜCKEN UND GELSEN ABWEHR

8/23

Überarbeitet am : 21/06/2019 Ausgabedatum : 21/06/2019 Version : 1 / Deutschland/ Österreich

Aerosol nicht einatmen.

Hinweise zum Brandund Explosionsschutz

Zugang für unbefugte Personen verhindern.

Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Es darf nicht in Flammen bzw. auf glühende Körper gesprüht werden.

Dämpfe können sich mit einer Explosion entzünden, daher ist eine Ansammlung durch Offenhalten von Türen und Fenstern mit Durchzug

zu verhindern.

Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen.

Bei Kontakt mit der Haut alle beschmutzten Kleidungsstücke ausziehen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen Behälter dicht geschlossen halten. An einem trockenen, kühlen und gut

belüfteten Ort lagern. Vor Hitze schützen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln

fernhalten.

Unverträgliche Produkte Es ist in einem gut belüfteten Raum, geschützt vor der direkten

Sonneneinstrahlung, bei Temperaturen unter 50°C / 122°F

aufzubewahren und von jeglicher Brennquelle fernzuhalten.

Besondere Vorschriften für die Verpackung

Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Biozid.

Die Anweisungen auf dem Etikett beachten.

SICHERHEITSDATENBLATT entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830



MÜCKEN UND GELSEN ABWEHR

9/23

Überarbeitet am : 21/06/2019 Ausgabedatum : 21/06/2019 Version : 1 / Deutschland/ Österreich

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Gemisch: keine Grenzwerte bekannt.

Für die Stoffe:

Butan (CAS 75-28-5):

	TWA (8 St.)	STEL (15 Min.)	TYP.
Deutschland	1 000 ppm 2 400 mg/m ³	4 000 ppm 9 600 mg/m ³	AGS
Deutschland	1 000 ppm 2 400 mg/m ³	4 000 ppm 9 600 mg/m ³	DFG

Propan (CAS 74-98-6):

	TWA (8 St.)	STEL (15 Min.)	TYP.
Deutschland	1 000 ppm 1 800 mg/m ³	4 000 ppm 7 200 mg/m ³	AGS
Deutschland	1 000 ppm 1 800 mg/m ³	4 000 ppm 7 200 mg/m ³	DFG
Österreich	1 000 ppm 1 800 mg/m ³	2 000 ppm 3 000 mg/m ³	/

Toluol (CAS 108-88-3):

	TWA (8 St.)	STEL (15 Min.)	TYP.
Deutschland	50 ppm 190 mg/m ³	200 ppm 760 mg/m ³	AGS
Deutschland	50 ppm 190 mg/m ³	200 ppm 760 mg/m ³	DFG
Österreich	50 ppm 190 mg/m ³	100 ppm 380 mg/m ³	/
EU	50 ppm 192 mg/m ³	100 ppm 384 mg/m ³	Gestis

SICHERHEITSDATENBLATT entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830



MÜCKEN UND GELSEN ABWEHR

10/23

Überarbeitet am: 21/06/2019 Ausgabedatum: 21/06/2019 Version: 1 / Deutschland/ Österreich

Anderen Daten:

Piperonylbutoxid CAS 51-03-6:

PNEC (Wasser)	
PNEC acqua (Süßwasser)	0,003 mg/l
PNEC acqua (Meerwasser) PNEC acqua (intermittierende Freisetzung)	0,0003 mg/l 0,0003 mg/l
PNEC (Sedimente)	0,0003 mg/i
PNEC sediment (Süßwasser)	0,0194 mg/kg Trockengewicht
PNEC sediment (Meerwasser)	0,00194 mg/kg Trockengewicht
PNEC (Boden)	0.400 # T
PNEC Boden	0,136 mg/kg Trockengewicht
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Akut - systemische Wirkung, dermal :	55,556 mg/kg Körpergewicht/Tag
Akut - systemische Wirkung, inhalativ :	7,75 mg/m³
Akut - lokale Wirkung, dermal :	0,444 mg/cm ²
Akut - lokale Wirkung, inhalativ :	3,875 mg/m³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal :	27,778 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langzeit - lokale Wirkung, dermal:	0,440 mg/cm ²
Langzeit - systemische Wirkung, inhalativ :	3,875 mg/m³
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ :	0,222 mg/m³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	, C
Akut - systemische Wirkung, dermal:	27,776 mg/kg Körpergewicht/Tag
Chronische - systemische Wirkung, dermal :	13,888 mg/kg Körpergewicht/Tag
Akut - lokale Wirkung, dermal:	0,222 mg/cm ²
Chronische - lokale Wirkung, dermal:	0,222 mg/cm ²
Akut - systemische Wirkung, inhalativ:	3,874 mg/m³
Chronische - systemische Wirkung, inhalativ :	1,937 mg/m³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Akut - lokale Wirkung, inhalativ :	1,937 mg/m³
Chronische - lokale Wirkung, inhalativ:	1,937 mg/m³
Akut - systemische Wirkung, oral :	2,286 mg/kg Körpergewicht/Tag
Chronische - systemische Wirkung, oral :	1,143 mg/kg Körpergewicht/Tag

SICHERHEITSDATENBLATT entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830



MÜCKEN UND GELSEN ABWEHR

11/23

Überarbeitet am : 21/06/2019 Ausgabedatum : 21/06/2019 Version : 1 / Deutschland/ Österreich

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Augen-Notduschen und Rettungsduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein. Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Anwendung dieses Produktes bitte die Anweisungen auf dem Etikett beachten. In allen anderen Fällen die aufgeführten persönlichen Schutzmaßnahmen anwenden.

Atemschutz Nicht enorgenich dei normaler Hangnabung	Atemschutz	Nicht erforderlich bei normaler Handhabung
---	------------	--

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ AX in Verbindung mit einem Filter Typ P aufzusetzen (Bez. Norm EN 14387).

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig.

Handschutz

Bei wiederholtem oder länger anhaltendem Kontakt Handschuhe tragen (NF EN 374). Handschuhe müssen bei Auftreten von Verschleißspuren oder Perforation ersetzt werden.

Hände regelmäßig und immer waschen vor dem Essen, Trinken, Rauchen oder vor dem Gang zur Toilette.

Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Augenschutz Nicht erforderlich bei normaler Handhabung.

Haut- und Körperschutz Nicht erforderlich bei normaler Handhabung.

Schutz gegen thermische Gefahren

Keine Information verfügbar.

SICHERHEITSDATENBLATT entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830



MÜCKEN UND GELSEN ABWEHR

12/23

Überarbeitet am : 21/06/2019 Ausgabedatum : 21/06/2019 Version : 1 / Deutschland/ Österreich

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition Vermeiden, dass das Produkt als solches in die Umwelt gelangt. Eindringen in den Untergrund vermeiden. Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation einleiten. Im Außenbereich nur in vor Regen geschützen Bereichen anwenden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand Aerosol

Aussehen Nicht verfügbar

Farbe farblos

Geruch typisch

Geruchsschwelle Nicht verfügbar

pH-Wert Unbestimmt

Schmelzpunkt / Gefrierpunkt Keine Daten verfügbar

Siedepunkt Nicht anwendbar

Flammpunkt < -60°C (Treibmittel)

Relative

Verdampfungsgeschwindigkeit

(Butylacetat=1):

Keine Daten verfügbar

Entzündlichkeit (fest,

gasförmig)

Nicht anwendbar

Untere Explosionsgrenzen 1,8% (V/V)

Obere Explosionsgrenzen 9,5% (V/V)

SICHERHEITSDATENBLATT entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830



MÜCKEN UND GELSEN ABWEHR

13/23

Überarbeitet am : 21/06/2019 Ausgabedatum : 21/06/2019 Version : 1 / Deutschland/ Österreich

Dampfdruck Keine Daten verfügbar

Relative Dampfdichte bei 20°C Keine Daten verfügbar

Relative Dichte Keine Daten verfügbar

Löslichkeit teilweise wasserlöslich

Log Pow Keine Daten verfügbar

Selbstentzündungstemperatur Keine Daten verfügbar

Zersetzungstemperatur Keine Daten verfügbar

Viskosität, dynamisch Keine Daten verfügbar

Explosive Eigenschaften Keine Daten verfügbar

Brandfördernde Eigenschaften Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Chemische Stabilität Bei Raumtemperatur unter normalen Anwendungsbedingungen stabil.

SICHERHEITSDATENBLATT entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830



MÜCKEN UND GELSEN ABWEHR

14/23

Überarbeitet am : 21/06/2019 Ausgabedatum : 21/06/2019 Version : 1 / Deutschland/ Österreich

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Möglichkeit gefährlicher

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen

Reaktionen

Reaktionen abzusehen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C

aussetzen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Unverträgliche Materialien Starke Reduzier- und Oxydiermitteln, starke Basen und Säuren,

Werkstoffe bei hohen Temperaturen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungsprodukte Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute orale Toxizität Nicht eingestuft.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

Akute inhalative Toxizität

Nicht eingestuft.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

SICHERHEITSDATENBLATT entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830



MÜCKEN UND GELSEN ABWEHR

15/23

Überarbeitet am : 21/06/2019 Ausgabedatum : 21/06/2019 Version : 1 / Deutschland/ Österreich

Akute dermale Toxizität Nicht eingestuft.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die

Haut

Nicht eingestuft.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

Schwere

Augenschädigung/-

reizung

Nicht eingestuft.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

Sensibilisierung der

Atemwege

Nicht eingestuft.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

Sensibilisierung der

Haut

Das Gemisch enthält einen sensibilisierenden Stoff : kann allergische

Hautreaktionen verursachen.

Karzinogenität:

Nicht eingestuft.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität:

Nicht eingestuft.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Nicht eingestuft.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

SICHERHEITSDATENBLATT entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830



MÜCKEN UND GELSEN ABWEHR

16/23

Überarbeitet am : 21/06/2019 Ausgabedatum : 21/06/2019 Version : 1 / Deutschland/ Österreich

Spezifische Zielorgan:

bei einmaliger Exposition:

Nicht eingestuft.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

bei wiederholter Exposition:

Nicht eingestuft.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr:

Ausgeschlossen, da das Aerosol die Ansammlung im Mund einer bedeutenden Menge des Produkts nicht zulässt.

Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Keine Angabe vorhanden für das Gemisch.

Toxizität gegenüber

Fischen

LC50 = 3,94 mg/l

Cyprinodon variegatus

96h

Piperonylbutoxid

LC50 = 0,0007 mg/l Trota arcobaleno

96h

Transfluthrin

SICHERHEITSDATENBLATT entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830



MÜCKEN UND GELSEN ABWEHR

17/23

Überarbeitet am: 21/06/2019 Ausgabedatum: 21/06/2019 Version: 1 / Deutschland/ Österreich

Toxizität gegenüber wirbellosen Wassertieren

EC50 = 0.51 mg/lDaphnia magna

48h

Piperonylbutoxid

LC50 = 0,0012 mg/lDaphnia magna

48h

Transfluthrin

Toxizität gegenüber Wasserpflanzen

EC50 = 3,89 mg/l

Selenastrum capricornutum

72h

Piperonylbutoxid

EC50 = 15 mg/lChlorella fusca

48h

Piperonylbutoxid

Toxizität gegenüber

Bienen

Keine Angabe vorhanden.

Toxizität gegenüber

Regenwürmer

Keine Angabe vorhanden.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit Für das Gemisch liegen keine Angaben vor.

Koc Keine Angaben vor.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulationspotenzial: Für das Gemisch liegen keine Angaben vor.

Toluol BCF = 90

n-Oktanol/Wasser = 2,73

SICHERHEITSDATENBLATT entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830



MÜCKEN UND GELSEN ABWEHR

18/23

Überarbeitet am : 21/06/2019 Ausgabedatum : 21/06/2019 Version : 1 / Deutschland/ Österreich

12.4 Mobilität im Boden

Mobilität im Boden Für das Gemisch liegen keine Angaben vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Ergebnisse der PBTund vPvB-Beurteilung Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT-

bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Allgemeines Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu

entsorgen.

Produkt Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften

entsorgen. Die Einleitung in Flüsse oder Kanalisation ist verboten.

Produkt nicht in die Umwelt gelangen lassen.

Verpackungen Verschmutzte Verpackungen dürfen nicht wie normale Abfälle

behandelt werden. Nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgen.

Leere Behälter nicht wiederverwenden.

Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

Nicht restentleerte Verpackungen sind als Sonderabfall zu entsorgen.

Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften

entsorgen.

SICHERHEITSDATENBLATT entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830



MÜCKEN UND GELSEN ABWEHR

19/23

Überarbeitet am: 21/06/2019 Ausgabedatum: 21/06/2019 Version: 1 / Deutschland/ Österreich

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

ADR/RID/ADN

14.1 UN-Nummer UN 1950 14.2 Ordnungsgemäße UN-**AEROSOL**

Versandbezeichnung

14.3 Transportgefahrenklassen 2 14.4 Verpackungsgruppe / 14.5 Umweltgefahren Ja

Diese Klassifizierungsangabe gilt grundsätzlich nicht für die Beförderung im Binnentankschiff. Bitte zusätzliche Informationen beim Hersteller anfordern.

IMDG

14.1 UN-Nummer	UN 1950
14.2 Ordnungsgemäße UN-	AEROSOLS (Transfluthrin)
Versandbezeichnung	
14.3 Transportgefahrenklassen	2
14.4 Verpackungsgruppe	/
14.5 Umweltgefahren	Ja

IATA

14.1 UN-Nummer UN 1950 14.2 Ordnungsgemäße UN-AEROSOLS, FLAMMABLE Versandbezeichnung 14.3 Transportgefahrenklassen 2 14.4 Verpackungsgruppe / 14.5 Umweltgefahren

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitte 6 bis 8 dieses Sicherheitsdatenblattes.

SICHERHEITSDATENBLATT entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830



MÜCKEN UND GELSEN ABWEHR

20/23

Überarbeitet am : 21/06/2019 Ausgabedatum : 21/06/2019 Version : 1 / Deutschland/ Österreich

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnungen:

Enthält einen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff.

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 über die Aus-und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen :

Biozid-Verordnung (EU 528/2012):

PBO N°CAS 51-03-6

Transfluthrin N° CAS 118712-89-3

Produktart (Biozid): 18 - Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden

Nationale Vorschriften:

Deutschland

Wassergefährdungsklasse: WGK 2 (Selbsteinstufung): wassergefährdend.

Lagerklasse (LGK): 2B (Druckgaspackungen)

SICHERHEITSDATENBLATT entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830



MÜCKEN UND GELSEN ABWEHR

21/23

Überarbeitet am : 21/06/2019 Ausgabedatum : 21/06/2019 Version : 1 / Deutschland/ Österreich

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Ein Stoffsicherheitsbericht (Chemical Safety Assessment) ist nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze :

H220	Extrem entzündbares Gas.
H223	Entzündbares Aerosol.
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H229	Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Gefahrenklassen und -kategorien:

Aerosole 2	Aerosol – Kategorie 2
Flam. Gas 1	Entzündbare Gase – Kategorie 1
Press. Gas	Gase unter Druck
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten - Kategorie 2
Skin Irrit. 2	Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung - Kategorie 2
Repr. 2	Reproduktionstoxizität - Kategorie 2
STOT RE2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) - Kategorie 2
STOT SE3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr - Kategorie 1
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend - Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend - Kategorie 1

Abkürzungen und Akronyme:

ADN Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

SICHERHEITSDATENBLATT entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830



MÜCKEN UND GELSEN ABWEHR

22/23

Überarbeitet am : 21/06/2019 Ausgabedatum : 21/06/2019 Version : 1 / Deutschland/ Österreich

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter

ATE Schätzwert Akuter Toxizität BCF Biokonzentrationsfaktor

CAS-Nr. Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS

Registry Number

CLP Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr.

1272/2008

DNEL Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

EC-No. Europäische Union Identifikationsnummern

EC50 Mittlere effektive Konzentration

EINECS Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe

ELINCS Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe

EN Europäische Normen EU Europäische Union

IATA Verband für den internationalen Lufttransport IBC Großpackmittel (Intermediate Bulk Container)

IC50 Hemmstoffkonzentration 50% (Inhibition Concentration 50%)
IMDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport

Koc Adsorptionskoeffizienten

Konz. Konzentration

LC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration

LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)

LOEL Niedrigste Dosierung mit beobachtetem Effekt (Lowest observable effect level)

MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch

Schiffe (Abk. Von "Marine Pollutant")

NOEC/NOEL Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung/Dosis ohne

Wirkung (No Observed Effect Level)

N.A.G. Nicht anderweitig genannt

OECD Internationale Organsiation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

(Organization for Economic Cooperation and Development)

OSHA Arbeitsschutzadministration, Amerika (Occupational Safety & Health Administration)

PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff

PNEC Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt Pow Verteilungskoeffizient Oktanol/Wasser

REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer

Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

STOT Spezifische Zielorgan-Toxizität SVHC Sehr besorgniserregender Stoff

vPvB Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

UN Vereinte Nationen (United Nations)
WGK Sehr besorgniserregender Stoff

Weitere Informationen:

Die Einstufung des Gemischs "Mücken und Gelsen Abwehr" wird gemäß den Einstufungsvorschriften in den Verordnung CE1272/2008.

SICHERHEITSDATENBLATT entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830



MÜCKEN UND GELSEN ABWEHR

23/23

Überarbeitet am : 21/06/2019 Ausgabedatum : 21/06/2019 Version : 1 / Deutschland/ Österreich

Grund der Überarbeitung:

Es handelt sich um eine revidierte Fassung.

Abänderungen gegenüber der letzten Ausgabe werden am Rand hervorgehoben. Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Das Dokument entspricht den Bestimmungen der Verordnung CE1907/2006 und der Verordnung CE1272/2008.

Sonstige Angaben:

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie sollen unsere Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse beschreiben und haben somit nicht die Bedeutung, bestimmte Eigenschaften zuzusichern. Die Angaben in diesem Datenblatt entsprechen den in der Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 und in der Verordnung (EU) Nr. 830/2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 festgelegten Anforderungen. Dieses Datenblatt ergänzt die Anweisungen der Herstellerfirma, ersetzt sie aber nicht. Den darin enthaltenen Angaben wurden die zur Zeit der Erstellung des Datenblatts vorhandenen Kenntnisse zugrunde gelegt. Überdies werden Anwender an die Gefahren erinnert, die aus einer zweckfremden Verwendung des Produktes entstehen können. Die erforderlichen Angaben entsprechen der jeweils gültigen EWG-Gesetzgebung. Angesprochene Kreise werden gebeten, etwaige darüber hinausgehende nationale Anforderungen zu beachten.